

Gebührenverordnung für die Benutzung der Kultur- und Festhalle

Die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR), Eigentümerin der Halle, an der die Gemeinde mit 74,84 % und der FC Oberrot mit 25,16% beteiligt sind, ist damit einverstanden, dass der Gemeinderat der Gemeinde Oberrot eine Gebührenverordnung für die Benutzung der Halle erlässt, die die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts als verbindlich ansieht.

Die Satzung zur Änderung der Gebühren für die Benutzung der Kulturhalle Oberrot in der Fassung vom 22.11.1994, zuletzt geändert am 21.02.1996 veröffentlicht im Mitteilungsblatt, am 07.03.1996 wird gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 06.02.2006 und Beschluss der Gesellschaftsversammlung vom 16.02.2006 wie folgt geändert:

§ 1 – Erhebungsgrundsatz

(1) Die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR) erhebt für die Benutzung ihrer Kultur- und Festhalle privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe dieser Gebührenverordnung. Die privatrechtlichen Entgelte für die GbR unterliegen der Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer ist in den Gebühren enthalten (Inklusivpreise, soweit es sich um umsatzsteuerpflichtige Veranstaltungen handelt), sie wird in den Gebührenrechnungen gesondert ausgewiesen.

(2) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in den Gebühren nicht enthalten.

§ 2 – Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist

- a) der Veranstalter
- b) der Antragsteller
- c) der Benutzer

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 - Gebührensatz

(1) Die Gebühren bemessen sich nach der dieser Gebührenordnung beigelegten Gebührentabelle (Anlage)

(2) Die Grundgebühr für die Halle und Räume beinhaltet die bei bestimmungsgemäßen Gebrauch anfallenden Kosten für Strom, Wasser und Reinigung. Die Kosten für die Abfallentsorgung werden gesondert in Rechnung gestellt.

Nicht in der Gebühr enthalten sind die Kosten für die eventuell erforderliche Gestaltung einer Brandsicherheitswache sowie Verwaltungsgebühren für gewerberechtliche oder polizeirechtliche Erlaubnisse. Entstehen der GbR durch bestimmungswidrigen Gebrauch zusätzliche Auslagen, wird neben der Benutzungsgebühr ein entsprechender Auslagensatz erhoben.

Beschädigte oder fehlende Einrichtungsgegenstände sind zu ersetzen.

Der Abfall ist durch die Nutzer selber zu entsorgen.

§ 4 – Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der schriftlichen Genehmigung durch die Geschäftsstelle.

(2) Die Gebühr wird am Tag der Veranstaltung zur Zahlung fällig. Die Benutzung kann von der Vorauszahlung der Benutzungsgebühr abhängig gemacht werden.

(3) In begründeten Fällen kann die Benutzung der Räume von der Bereitstellung einer Sicherheitsleistung bis zu einer Höhe von 2.550 EUR abhängig gemacht werden.

(4) Der Veranstalter verpflichtet sich, mindestens ein alkoholfreies Getränk billiger anzubieten, als die alkoholischen Getränke, in gleicher Menge und vergleichbarer Qualität.

§ 5 – Ausfall angemeldeter Veranstaltungen

Die Grundgebühr wird in Höhe des hälftigen Betrages, die Nebengebühren in Höhe der bereits angefallenen Kosten erhoben, wenn eine verbindlich angesagte Veranstaltung ausfällt. Von der Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn der Gebührenschuldner den Ausfall nicht zu vertreten hat und der Geschäftsstelle rechtzeitig (mindestens 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin) mitgeteilt wurde, oder die Räumlichkeit bzw. der Platz noch für andere gebührenpflichtige Veranstaltungen vergeben werden konnte.

§ 6 – Gebührenfestsetzung

Die Gebührenfestsetzung erfolgt durch eine Gebührenrechnung.

§ 7 – Auslagenersatz

Reinigungskosten sind durch die Grundgebühr abgegolten, gelten aber als Auslagen, wenn der zeitliche Aufwand für die Reinigung mehr als 3 Stunden beträgt.

Beträgt der zeitliche Aufwand mehr als 3 Stunden, wird die Stunde mit 40,00 EUR berechnet. Für das Auf- und Abbauen der Bühne sowie für das Auf- und Abstuhlen werden 40,00 EUR/Stunde und Arbeiter berechnet.

Für die Übernahme der Küche bei einem zeitlichen Aufwand von mehr als 3 Stunden ein Auslagenersatz von 10,00 EUR/ Stunde erhoben.

§ 8 – Programmvorlage

Der Geschäftsstelle ist bei der Antragstellung auf Verlangen ein Veranstaltungsprogramm vorzulegen.

§ 9 – Pauschalierung

Die Gebühren für Dauernutzung (Übungsbetrieb für kulturtreibende Vereine) können aus Vereinfachungsgründen als Jahresgebühr (Pauschale) erhoben werden. Dabei ist es unerheblich, ob eine tatsächliche Nutzung erfolgt ist.

Die Pauschale ist anhand der Belegungspläne im Einvernehmen mit den betroffenen Vereinen zu ermitteln und durch eine Vereinbarung zu belegen.

Eine Neuberechnung ist vorzunehmen, wenn sich die Belegung wesentlich ändert.

Unwesentliche Änderungen bleiben hierbei außer Betracht.

§ 10 – Vergünstigungen

(1) Eine Gebührenermäßigung wegen mangelhaften Besuchs oder schlechten Ertrages einer Veranstaltung wird grundsätzlich nicht gewährt.

(2) Über Vergünstigungen entscheidet die Geschäftsführerin der GbR und bei grundsätzlichen Fragen der Verwaltungsausschuss des Gemeinderats auf Anfrage in Einzelfällen.

Über Vergünstigungen entscheidet die Geschäftsführung der GbR.

§ 11 – Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt zum 1. November 1994 rückwirkend in Kraft.

Ausgefertigt:

Oberrot, den 22. November 1994

Hinweis nach § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden – Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim zustande kommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Verfahrenshinweise:

- 1) Die Gebührenordnung vom 22.11.1994 trat rückwirkend zum 1. November 1994 in Kraft.
- 2) Die Satzungsänderung vom 21.02.1996 trat zum 01.03.1996 in Kraft.
- 3) Die Satzungsänderung vom 06.02.2006 trat am Tag nach ihrer Bekanntmachung vom 17.02.2006, somit am 18.02.2006 in Kraft.